



Lebenshilfe

Landesverband Baden-Württemberg
Lebenshilfe für Menschen mit
geistiger Behinderung e.V.



Landesverband für
Körper- und
Mehrfachbehinderte
Baden-Württemberg e.V.

Resolution: „Wir sagen „nein“ zur Binnendifferenzierung!“

Mit dem neu geschaffenen Sozialgesetzbuch IX wurde der Paradigmenwechsel für die Hilfe von behinderten Menschen wirkungsvoll eingeleitet – hin zu einem Recht auf Selbstbestimmung, Rehabilitation und Teilhabe. Flankierend zu den Regelungen in § 43 a SGB XI (Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe) wurde mit § 40 a BSHG (Sonderregelungen für behinderte Menschen in Einrichtungen) eine weitere Klarstellung getroffen: Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe umfasst auch eine notwendige Pflege. Die Neuregelung stellt zudem sicher, dass dem Wunsch behinderter Menschen, in der Einrichtung zu verbleiben, grundsätzlich Rechnung zu tragen ist. Eine Verlegung pflegebedürftiger behinderter Menschen ist daher nur im Einzelfall und nur dann möglich, wenn ihre Pflege in der Einrichtung der Behindertenhilfe nicht sichergestellt werden kann.

Der Bundesgesetzgeber unterstreicht damit seine Ablehnung gegenüber dem Konzept der sog. „Binnendifferenzierung“ bzw. dem Konzept der „eingestreuten Pflegebetten“. Dieser Argumentation schließen sich die beiden unterzeichneten Behinderten-Selbsthilfeorganisation voll inhaltlich an: Wir sagen „nein“ zur Binnendifferenzierung, deren Ausbau durch Umwidmung von weiteren 200 Heimplätzen vom Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern aktuell vorgeschlagen wird.

Wir stellen fest:

- Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung schließt Pflegeleistungen mit ein – unabhängig von Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit. Die Eingliederungshilfe ist unabhängig von der Schwere der Behinderung zu gewähren.
- Auch (pflegebedürftige) Menschen mit Behinderung haben bei Bedarf einen „lebenslänglichen“ Anspruch auf Eingliederungshilfe – unabhängig vom Alter.
- Das Recht auf Rehabilitation und Teilhabe wird durch den ganzheitlichen Ansatz der Eingliederungshilfe umgesetzt und die Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen mit Behinderung erhöht. Auch bei Menschen mit Behinderung und hohem pflegerischen Hilfebedarf steht die Teilhabe im Vordergrund.

Wir fordern:

- Vollstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe haben aufgrund ihres besonderen Profils eine andere Personalstruktur als Pflegeheime. Wichtige Berufsgruppen sind hier Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger sowie Erzieher. Pflegefachkräfte sichern die Pflegequalität der pflegebedürftigen Menschen mit

Behinderung. Sie dominieren jedoch nicht die Personalstruktur in der Betreuung. Die Personalstruktur der Wohnstätten mit Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegern und Erziehern hat sich über viele Jahre bewährt – und darf nicht in Frage gestellt werden!

- Der Abschluss eines Versorgungsvertrages zwischen einer Pflegekasse und einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe ist nicht möglich, weil die Teilhabe behinderter Menschen im Vordergrund steht.
- Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung – auch wenn sie sich in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe befinden.
Deshalb fordern wir eine Änderung des SGB XI dergestalt, dass der in § 43a enthaltene Höchstbetrag von 256 € je Monat durch die nach Pflegestufen gestaffelten Sachleistungsbeträge (§ 36 Abs. 3 SGB XI) ersetzt wird. Dies wären in der
 - Pflegestufe I 384 €,
 - Pflegestufe II 921 €,
 - Pflegestufe III 1.432 €,
 - in Härtefällen bis zu 1.918 € pro Monat.

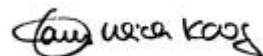
Frau Staatssekretärin Lichy hat in einer Stellungnahme des Sozialministeriums (Landtagsdrucksache 12/2642 vom 18.03.98) zu dieser Thematik angemerkt: „Die Landesregierung ist daher grundsätzlich bereit, sich auf Bundesebene für eine entsprechende Gesetzesänderung einzusetzen.“

Wir fordern in diesem Sinne und aus dem gegebenen aktuellen Anlass das Land auf, eine entsprechende Bundesratsinitiative zu ergreifen.

Diese Resolution wurde von den Vorständen der unterzeichneten Landesverbände verabschiedet.

Stuttgart, im Mai 2002

Prof. Dr. Ulrich Bauder
Vorsitzender



Hans Ulrich Karg
Vorsitzender

Verteiler:

Sozialministerium Baden-Württemberg
Landeswohlfahrtsverband Baden
Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern
Landesverbände der Pflegekassen in Baden-Württemberg
Kommunale Spitzenverbände
Landtagsfraktionen
Bundesvereinigung Lebenshilfe
Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte
Landespflegeausschuss